



AVgKD Breiter Rain 15 96479 Weitramsdorf

Schleswig-Holsteinischer Landtag
An die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
**Landeshaus,
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel**

per Emailadresse: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Coburg/Wentorf, 23.Jan. 2017

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes** Gesetzentwurf der
Fraktion der CDU - Drucksache 18/4815 Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN
- Drucksache 18/4884
Hier: Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rainer Kalwait

Michael Oels



Ungerechtigkeit und Willkür durch kommunale Straßenausbausatzungen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag verpflichtet seine Kommunen mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-SH) zur Erhebung von Beiträgen für den kommunalen Straßenbau. Der den Kommunen durch das KAG-SH eingeräumte umfangreiche Ermessensspielraum wird von den Kommunen landesweit häufig willkürlich und in unzumutbar rücksichtsloser Weise zu Lasten der Straßenanlieger ausgenutzt.

Ungerechtigkeit und Willkür als Folge des verfehlten Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes

Ungerechtigkeit

1. Ungerechtigkeit innerhalb einer Kommune

a. Ungerechtigkeit und Willkür bei der Straßenauswahl

Straßenbau nach KAG und Straßenreparatur bzw. –Unterhaltung sind inhaltlich nur schwer voneinander zu trennen. Das zeigen schon die zahlreichen technischen Definitionsversuche. Der gravierendste Unterschied besteht gemäß KAG S-H darin, dass im ersten Fall die Anlieger mit einem überwiegenden Anteil zur Kasse gebeten werden, im zweiten Falle die Kommune die Kosten aus Haushaltsmitteln in vollem Umfang zu tragen hat.

Mit dem § 8 KAG wird die Kommune ermächtigt, freihändig zu entscheiden, welche Straßen nach KAG „ausgebaut“ und welche repariert werden. Es ermöglicht den Kommunen, Anlieger in technisch vergleichbaren Straßen unterschiedlich zu behandeln. Unter sonst gleichen Voraussetzungen können die einen Anlieger zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden, die in einer anderen Straße können verschont werden. Dieses Verfahren führt in der Praxis zu Ungerechtigkeiten und Willkür bei der Auswahl der Straßen und bei der Auswahl von Zahlungspflichtigen mit z.T. erheblichen Summen. Wir haben zahlreiche Beispiele aus dem gesamten Bundesgebiet, dass sogar Kommunen selbst diese Wahlmöglichkeit zu ihrem eigenen Vorteil nutzen. Wir sehen darin und in der derzeitigen Praxis der Beitragserhebungen für Erneuerung und Verbesserung von Straßen u.a. auch einen Verstoß u.a. gegen Artikel 3 und 14 des Grundgesetzes. Unabhängig davon führt die schleswig-holsteinische Regelung im Ergebnis zu untragbaren Ungerechtigkeiten in ein und derselben Kommune. Eine juristische Anfechtung ist unverhältnismäßig schwierig und langwierig.

b. Ungerechtigkeit bei Straßenbau durch drei Heranziehungsklassen

Zusätzliche Ungerechtigkeit innerhalb einer Kommune entsteht dadurch, dass es innerhalb einer Kommune neben den beiden unter a. beschriebenen Fällen nun auch Gebiete mit wiederkehrenden Beiträgen geben kann. Das kann dazu führen, dass innerhalb einer Kommune ein Teil der Straßenanlieger keine Beiträge, ein anderer Teil die einmaligen Beiträge und ein dritter Teil wiederkehrende Beiträge entrichten muss.

Darüber hinaus führt eine Verbesserung des Ausbaues von (Orts-)Straßen nicht zu einem Vorteil für die Anlieger, da Straßen generell der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

2. Ungerechtigkeit innerhalb des Landes Schleswig-Holstein

Die Ungerechtigkeit innerhalb des Landes besteht darin, dass die Kommunen Schleswig-Holsteins unterschiedliche Beitragshöhen ansetzen können. Damit ist nicht mehr gewährleistet, dass innerhalb Schleswig-Holsteins gleiche Lebensverhältnisse für alle Bürger bestehen.



3. Ungerechtigkeit innerhalb Deutschlands

Auch innerhalb Deutschlands sind die Straßenausbaubeiträge unterschiedlich. Während Baden-Württemberg schon immer ohne Straßenausbaubeiträge auskommt, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Berlin vor zwei Jahren und in Hamburg im vergangenen Jahr abgeschafft worden.

Die willkürliche und ungerechte Anwendungspraxis führt somit bei Bürgern und Wähler zum Eindruck eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und zu einem tiefen Verdruss.

Steuer- und Abgabenverschwendung

Kommunen vernachlässigen in aller Regel sträflich die nicht über Beiträge refinanzierbaren Investitionen hinsichtlich des laufenden Straßenunterhalts, wohl zum Teil in der Erwartung, bei entsprechendem Erreichen der vorbezeichneten „Standzeit“ werde eine Erneuerung/Verbesserung im beitragsrechtlichen Sinne unumgänglich mit der Konsequenz der Überwälzung eines größten Teils des Investitionsaufwands auf Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte. Die Kommunen werden mit dem KAG S-H faktisch ermächtigt, Investitionen zu (überwiegenden) Lasten Dritter in Auftrag geben.

Da der Straßenausbau einer Neuherstellung sehr nahe kommt, werden auch alle aktuellen technischen Richtlinien, Regeln und Normen eingehalten, die bei einer Reparatur nicht entsprechend berücksichtigt werden müssen. Die Honorare der planausführenden Ingenieurbüros richten sich in der Regel nach dem (zu erwartenden) Umsatz (HOAI). Daher haben diese und die ausführenden Tiefbauunternehmen keinerlei Anreiz, kostensparende Reparaturen anstelle von Neuherstellung durchzuführen. Das vielfach angeführte Argument einer Garantie für die Tiefbauleistungen ist ein Scheinargument, weil es ohnehin nur für fünf Jahre gilt und im Falle eines – nicht seltenen Konkurses des Unternehmens – wirkungslos bleibt.

Erfahrungsgemäß sind die Kosten für den Straßenausbau im Verhältnis 5:1 teurer als fachmännische Straßenreparaturen, welche eine Standzeit von ca. 20 Jahren aufweisen.

Durch die zunehmende Nutzung des Straßenausbaus nach KAG entsteht nicht nur keinerlei Anreiz zu Wirtschaftlichkeit, sondern es führt im Gegenteil zu einer gigantischen Steuer- und Abgabenverschwendung in Schleswig-Holstein. Das Gesetz führt damit zu einer Schwächung der Grundstückseigentümer und erneut zu einem tiefen Verdruss der Bürger.

Arbeitsüberlastung der Kommunen durch Verwaltungsgerichtsprozesse

Die Verwaltungsgerichte werden zunehmend mit Klagen der Bürger überhäuft. Dies führt in den Verwaltungsgerichten zum Prozessstau, in den Kommunen, in den Landratsämtern, in den Verwaltungsgerichten zu vermeidbarer Arbeitsüberlastung und erneut zu einem tiefen Verdruss der Bürger.



Wir lehnen daher sowohl den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 18/4815 18. Wahlperiode, v 02.11.2016 als auch den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/4884 18. Wahlperiode 16.11.2016 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Drucksache 18/ 4815 ab, weil diese nicht weit genug gehen und

- Straßen zu den Gemeindebrauchsgütern zählen und
- wir in einem grundsätzlich steuerfinanzierten Staat leben, daher auch
- die Straßen konsequenterweise aus Steuermitteln zu finanzieren sind
- die Straßenausbaubeiträge zu permanentem Streit führen
- die Kommunen mit der Prozesslawine überfordert sind
- die gigantische Steuerverschwendung aufhören muss.

Daher fordern wir Sie als Mitglieder des Innenausschusses auf, den § 8 KAG-S-H ersatzlos zu streichen.

Straßenausbaubeiträge – diese stammen aus der Kaiserzeit und dienen zur Finanzierung des Ausbaus der im Wesentlichen unbefestigten Wege zu Straßen im Zuge des schnellen Wachstums der Städte und Gemeinden. Damals ein Vorteil für die Anlieger! Heute wird immer noch mit diesem Vorteil argumentiert, auch wenn ausgebaute Straßen (Pflaster, Asphalt usw.) Standard sind. Straßen sind Jedermann zugänglich, sie sind ein öffentliches Gut. Jedes Fahrzeug muss sogar die Straße benutzen, sagt die Straßenverkehrsordnung (§2 (1)) Die Straßen sind daher konsequenterweise auch von Allen zu finanzieren.

Nach § 8 (1) KAG S-H sind „Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen ... nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen“. Solche Vorteile erwachsen nach unserer Auffassung zwar mit der Erschließung nach BbauG, es erwachsen jedoch keinerlei neue Vorteile durch den Straßenausbau, welche nicht bereits durch die Erschließung zugewachsen sind. Vielmehr ist es nach unserer Auffassung die Pflicht der Kommune, den damals zugewachsenen und vom Anlieger bezahlten Vorteil zu erhalten und zu pflegen.

Somit ist eine Quantifizierung des individuell zurechenbaren Vorteils einer ausgebauten, erneuerten und sonst wie veränderten Straße zur Bestimmung des Beitrages, ist nicht möglich (Verkehrsströme bis zu individuelles Nutzungsverhalten usw.).

Und was wird mit dem Festhalten an den Straßenausbaubeiträgen erreicht?

- Der größte Anteil der schleswig-holsteinischen Wohneigentümer zählen nicht zu den Reichen, werden also durch deren Erhebung in größere Schwierigkeiten gebracht.
- Staatlich Förderprogramme für den Erwerb von Wohneigentum, z.B. für junge Familien, Wohn-Riester u. andere werden konterkariert. Gleiches gilt für energiesparende Investitionen.
- Die Ungleichheiten der Kommunen untereinander werden verschärft durch je nach Kassenlage unterschiedlich hohe Beitragssätze.
- Für die Festsetzung der Beitragssätze gibt es keine verbindlichen Regelungen; sie erfolgt also willkürlich.
- Die Ungleichheiten werden zu Ungerechtigkeiten, wenn z.B. eine Kommunal-Grenze in der Mitte der Straße verläuft, d.h. die rechten Anlieger müssen Beiträge entrichten und die linken nicht – geschehen an der Hamburg/SH-Grenze.



- Die Ungleichheiten setzen sich auf Bundesebenen fort – Länder wie Baden-Württemberg, aber auch Berlin oder Hamburg verzichten ganz auf deren Erhebung, in den übrigen gibt es eine Strauß unterschiedlichster Regelungen. So hat z.B. München, die nach Hamburg 3.-größte Stadt, die Straßenausbaubeiträge ebenfalls abgeschafft mit der einfachen Begründung, dass diese ungerecht seien.
- Für den betroffenen Grundstückseigentümer - insbes. Geringverdiener wie jungen Familien, Arbeitslosen, Rentnern usw. - können die Beiträge selbst für „Normalverdiener“ zum unkalkulierbaren Finanzrisiko werden, da die Straßenausbaubeiträge keine Obergrenze haben.
- Besonders erschwerend für die Grundstückseigentümer ist, dass sie keinerlei Einfluss auf den Beitragssatz (bis zu 85%) als auch auf die Ausbaumaßnahmen selbst und damit auf die zu verteilenden Kosten haben.
- Stundungen, Ratenzahlungen, Verrentungen usw. stellen insbesondere für Betroffene mit Einkommen im Bereich der Sozialhilfe keine Lösung dar.

Straßenausbaubeiträge werden aus den dargelegten Gründen als grundsätzlich ungerecht empfunden und führen zu einem tiefen Verdross der Bürger und Wähler. Ein solcher Verdross der Bürger kann am Ende auch zu Wahlergebnissen führen, wie man Sie in den USA und auch in anderen europäischen Ländern bereits heute beobachten kann.

Wir lehnen die vorgelegten Gesetzentwürfe der CDU und der Piraten, mit Ausnahme der geforderten Änderung der GO § 16..., ab, weil diese nicht weit genug gehen und fordern den Innen- und Rechtsausschuss, alle Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und die Landesregierung auf:

Machen Sie Schluss mit der „Kalten Enteignung“ durch Straßenausbausatzungen durch ersatzlose Abschaffung der §8 und 8a KAG S-H und sichern Sie stattdessen eine Finanzierung aus Steuermitteln sowie eine Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung eines nachhaltigen, transparenten und öffentlichen Straßenbaumanagements mit dem Ziel der Kosteneinsparung für Kommune und Bürger.